

Regionalagenturen in NRW
(lt. Verteiler)

Seite 1 von 3

05. Feb. 2015

nachrichtlich

Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH
z. Hd. Frau Linde

An alle Bezirksregierungen
(lt. Verteiler)

ESF-Förderprogramm „Teilzeitberufsausbildung - Einstieg begleiten - Perspektiven öffnen (TEP)“

7. Durchgang (Ausbildungsjahr 2015/16)

Anlage:

Auszug aus der Förderrichtlinie zu TEP
Fachliche Stellungnahme der Region
Regionale Kontingente

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Arbeitsministerium fördert mit dem Programm „Teilzeitberufsausbildung - Einstieg begleiten - Perspektiven öffnen (TEP)“ auch im Ausbildungsjahr 2015/16 den Zugang zur betrieblichen Ausbildung in Teilzeit von Frauen und Männern, die aufgrund familiärer Betreuungspflichten bisher keine betriebliche Ausbildung abgeschlossen haben.

Das ESF-kofinanzierte Landesprogramm „TEP“ ist Bestandteil der ESF-Förderrichtlinie 2014-2020 des Landes NRW, die zeitnah in Kraft treten wird und im 7. Durchgang angewandt werden soll. Dort sind die Förderbedingungen formuliert (s. Anlage).

Fristen

Seite 2 von 3

Damit am 01.04.2015 mit der Maßnahme begonnen werden kann, müssen die **Kurzkonzepte** von voraussichtlich in Frage kommenden Vorhaben über die Regionalagenturen bis zum **02. März 2015** bei der Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH (G.I.B.) eingereicht werden.

Die Regionalagenturen sorgen dafür, dass regionale Stellungnahmen für alle Träger, die eine Interessenbekundung abgegeben haben, beigelegt werden und eine regionale Empfehlung ausgesprochen wird. Es folgt eine fachliche Prüfung auf Vollständigkeit durch die G.I.B.. Das Arbeitsministerium entscheidet abschließend über die Trägersauswahl. Bei einem positiven Votum des MAIS werden die Träger zur Antragstellung bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung aufgefordert. Künftig sind alle Bezirksregierungen für die Umsetzung von TEP zuständig.

Durchführungszeitraum und Förderhöhe

Die Projekte können frühestens am 01.04.2015 beginnen.

Die Förderhöhe beträgt pro Teilnehmendem und Monat pauschal **300 €** für eine **Vorlaufphase von max. 6 Monaten** und bei Übergang in eine betriebliche Erstausbildung in Teilzeit für eine **Begleitphase von max. 8 Monaten** nach Beginn der betrieblichen Ausbildung. Die Gesamtdauer darf 12 Monate pro Teilnehmenden nicht überschreiten.

Für Kinderbetreuung können pro Teilnehmendem und Monat pauschal 130 € beantragt werden.

Regionale Kontingente

Die regionalen Quoten (10 Teilnehmende pro Kreis bzw. kreisfreier Stadt) bleiben erhalten (s. Anlage). Eine Überschreitung der Kontin-

gente ist ausgeschlossen. Regionale Kooperationen von Trägern sind zugelassen, um die Teilnehmendenplätze in der Region bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen und das regionale Kontingent flexibel zu nutzen. Eine Mindestteilnehmendenzahl für Maßnahmen besteht nicht.

Seite 3 von 3

Ich bitte Sie, die Informationen zum 7. Durchgang des Förderprogramms an geeignete Träger Ihrer Region weiterzuleiten und die Entwicklung, Beratung und Auswahl von Vorhaben aktiv zu unterstützen, die dem Programmziel in besonderer Weise gerecht werden. Das Arbeitsministerium veröffentlicht dieses Schreiben auf www.arbeit.nrw.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Ingrid Schleimer)